



CH-3003 Bern

PUE; cet

POST CH AG

An den Gemeinderat der  
Gemeinde Oberbalm  
Schulhausweg 3  
3096 Oberbalm

**Per E-Mail:** [katja.schoenholzer@oberbalm.ch](mailto:katja.schoenholzer@oberbalm.ch)

Aktenzeichen: PUE-333-345

Ihr Zeichen:

**Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)**

## **Empfehlung zu den geplanten Abfallgebühren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 11.12.2023 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abfallgebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### **1. Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Oberbalm verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Eingabe vom 11.12.2023 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

### 2.2 Vorgesehene Anpassung

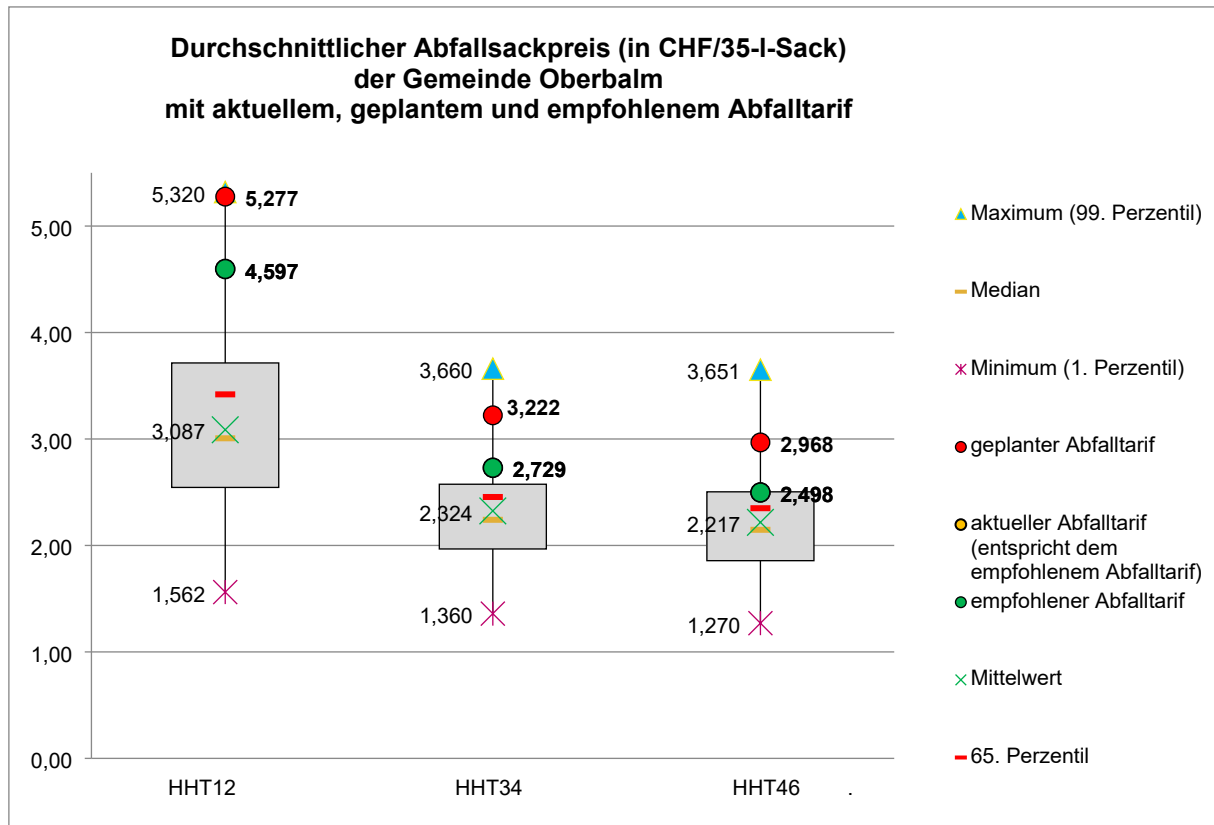
Die Gemeinde Oberbalm sieht vor, die Abfallgebühren per 01.01.2024 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Sackgebühr pro 35 Liter Sack (exkl. MwSt.):	CHF 1.80	CHF 2.20
Grundgebühr pro Einheit (exkl. MwSt.):	CHF 120.–	CHF 132.–
Entsorgungsgebühr für Tierkörper (exkl. MwSt.):	–	CHF 0.40/kg

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Oberbalm eingereichten Unterlagen.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 18'000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene (vgl. nachstehende Analyse) Abfalltarif der Gemeinde Oberbalm im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

## 2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Siedlungsabfälle (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018; vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html>).

## 2.4 Gebührenmodell

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen.

Die Mengengebühr, im Bereich Abfall meist eine Sackgebühr, dient der Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls, welcher in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt wird. Der Preisüberwacher empfiehlt auch die Grüngutabfuhr, zumindest zum Teil, über eine verursachergerechte Mengengebühr zu finanzieren (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

Die Grundgebühr dient in der Regel der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grüngutabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. In den Gemeinden, in welchen für die Grüngutabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen – und insbesondere auch die Grüngutabfuhr – werden allerdings nicht von allen Haushalten in gleichem Masse beansprucht. Daher empfiehlt der Preisüberwacher grundsätzlich, die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr.

In Gemeinden ohne separate Grüngutabfuhrgebühr ist bei der Festsetzung der Grundgebühr diesem Umstand Rechnung zu tragen. Eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt widerspricht in diesen Fällen dem im Umweltschutzgesetz festgehaltenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Es empfiehlt sich deshalb beispielsweise die Bildung folgender Haushaltskategorien: 1 – 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3 – 4.5 Zimmer-Wohnungen, Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grüngutabfuhr am stärksten beanspruchen.

Eine differenzierte Grundgebühr trägt dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip Rechnung. Eine Differenzierung zwischen kleinen (Studios und Wohnungen, die weniger als 3 Zimmer oder 60m<sup>2</sup> Wohnfläche aufweisen) und grossen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern ist deshalb auch in Gemeinden mit separater Grüngutabfuhrgebühr anzustreben, insbesondere wenn die einheitliche Grundgebühr höher ausfällt als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke.

Die Gemeinde Oberbalm erhebt keine separate Grüngutabfuhrgebühr. Daher empfiehlt der Preisüberwacher mittelfristig – zur besseren Berücksichtigung des Verursacherprinzips – die Einführung einer Grüngutabfuhrgebühr mit gleichzeitiger Senkung der Grundgebühr. In der Zwischenzeit empfiehlt der Preisüberwacher, differenziertere Grundgebühren zu verrechnen, bzw. die Grundgebühr für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entsprechend den oben erwähnten Unterscheidungen festzulegen. Zu beachten ist zudem, dass sich die Grundgebühr für (Reihen-)Einfamilienhäuser deutlich von der Gebühr für Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern unterscheidet. Schliesslich produziert ein (Reihen-)Einfamilienhaus mehr Grüngutabfall als eine 5-Zimmerwohnung in einem Mehrfamilienhaus. Darüber hinaus ist bei einer zu wenig differenzierten Grundgebühr die Belastung für kleine Wohnungen im Verhältnis zu hoch (vgl. obenstehende Graphik).

In Bezug auf die Unternehmen hält der Preisüberwacher jedoch fest, dass sich Faktoren wie der Tätigkeitsbereich und die Größe eines Unternehmens unterschiedlich auf die von der Gemeinde erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung und -entsorgung auswirken. Die korrekte Ausgestaltung der Grundgebühren für Unternehmen kann daher ein kompliziertes Unterfangen sein. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die Gemeinden im Allgemeinen selber den besten Überblick über das ökonomische Ge-

füge in ihrem Gebiet haben. Die Abfallgrundgebühr für Unternehmen muss auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung stehen, bzw. sie darf nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Zudem darf die Grundgebühr nicht zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Unternehmen und/oder Haushalte führen. Diesbezüglich empfiehlt der Preisüberwacher, die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige zu erlassen oder deutlich zu reduzieren, wenn diese ihrer Arbeit in der eigenen Wohnung nachgehen.

## **2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung**

### **2.5.1 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten**

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

Die Kosten für die Tierkörperbeseitigung werden in der Abfallrechnung geführt. Der Preisüberwacher bemerkt, dass Tierkörper keinen Siedlungsabfall darstellen. Generell gilt, dass die den Gebäudeeigentümern auferlegte Abfallgrundgebühr nur zur Deckung derjenigen Kosten verwendet werden darf, die durch die Gesamtheit der Gebäudeeigentümer verursacht werden. Es muss somit ein kausaler Zusammenhang zwischen Abgabe und der damit finanzierten Tätigkeit bestehen. Die Kosten für die Tierkörperbeseitigung dürfen folglich nicht über die Grundgebühr oder verbrauchsabhängige Abfallgebühren (Sackgebühr) finanziert werden. Der Preisüberwacher begrüsst, dass die Gemeinde Oberbalm eine Entsorgungsgebühr für Tierkadaver (CHF/kg) einführt, darüberhinaus empfiehlt er, die nicht über diese Gebühreneinnahmen gedeckten Kosten für die Tierkörperbeseitigung über allgemeine Steuermittel zu tragen.

Gemäss Budget 2024, in welchem die geplanten Gebührenanpassungen berücksichtigt wurden, betragen die Kosten für die Tierkörperbeseitigung CHF 17'200.–. Das Budget 2024 weist zudem Mehreinnahmen von rund CHF 18'000.– und einen Ertragsüberschuss von rund CHF 4'000.– aus. Folglich empfiehlt der Preisüberwacher, die Gebühren nicht zu erhöhen.

### 3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Oberbalm:

- **Mittelfristig eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die Grundgebühr entsprechend zu senken.**
- **Die Grundgebühr verursachergerechter abzustufen und stärker zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und (Reihen-)Einfamilienhäusern zu unterscheiden.**
- **Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, zu erlassen oder mindestens deutlich zu reduzieren.**
- **Die Kosten für die Tierkörperbeseitigung, welche nicht über die entsprechenden Gebühreneinnahmen gedeckt werden, über allgemeine Steuermittel zu tragen und die Abfallgebühren folglich nicht zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Oberbalm den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser  
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

## Beilage 1 (BAFU 2018)

Abbildung 2

Geltungsbereich von Art. 32a USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist
Öffentlicher Raum / unbekannt oder zahlungsunfähige Inhaber	z. B. Klärschlamm	z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	<b>Separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	<b>Sonderabfälle</b> z. B. Motorenöl, Altmedikamente	<b>Abfälle mit besonderen Vorschriften *</b> z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	<b>Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	<b>Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle</b> Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung Unternehmen > 10 VZS	<b>Betriebspezifische Abfälle</b> gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	<b>Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	<b>Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle</b> z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	<b>Betriebspezifische Abfälle</b> gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

\* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

\*\* inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen.



Siedlungsabfälle



Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.



Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.



«Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.